



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Riehl: Wann endlich wird der Tierhalterparagraph geändert?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Wann endlich wird der Tierhalterparagraph geändert?

Von Oberlandesgerichtsrat Riehl in Hamm



esegbücher sind nach einem Ausspruche Bährs Rechtsgedanken, die man in Paragraphen eingesperrt hat. Was da aber in den Paragraphen 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingesperrt wurde, ist ein Untier, kein harmloser Quadrupes, der hin und wieder contra naturam sui generis eine milde Pauperies anrichtet, sondern eine bestia, die propter naturalem feritatem nicht davor zurückschreckt, den Tierhalter mit Haut und Haaren zu verspeisen.

Oder ist es nicht grausam, den Bauer um Haus und Hof zu bringen, dessen in langsamem Schritt durch die Straßen Dsnabrücks ziehenden Wagenpferde einem sechsjährigen Knaben, der ihnen in kindlicher Unachtsamkeit unter die Hufe gelaufen war, die Schädeldecke durchtreten haben? Das Kind ist angeblich infolge der Verletzung geistig und körperlich zurückgeblieben. Es trägt zum Schutze der verletzten Schädelstelle eine Aluminiumplatte. Die Schulbehörde der Stadt Dsnabrück verweigert wegen der Gefahr, der das Kind beim Spielen mit den Schulkameraden ausgesetzt ist, dessen Aufnahme in die Volksschule. Es erhält deshalb seit fünf Jahren Privatstunde. Der Bauer soll nicht nur die Lehrerrechnung, die sich auf mehr als 1300 Mark beläuft, sondern auch noch die Kosten eines Begleiters, der den Knaben täglich in die Wohnung des Lehrers bringt und von dort wieder abholt, zahlen. Die bedeutenden Kur- und Pflegekosten hat er schon entrichtet. Was wird ihm erst abverlangt werden, wenn das Kind in das Alter kommt, wo es Geld verdienen würde? Der nicht versicherte Bauer ist sprachlos über das, was ihm angetan wird. (Reichsgerichtsentcheidung Bd. 54, S. 407.)

Ob es dem größern Bauer besser geht wird, dessen junger Hengst einem Rittergutsbesitzer, der als Mitglied der Rörungskommission an das Tier mit einem Stockmaß herangetreten war, mit dem linken Vorderhufe ein Auge ausgeschlagen hat? Der Anspruch des Verletzten auf Zahlung einer jährlichen Rente von 4000 Mark ist schon in zwei Instanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. (Ein vom Oberlandesgericht Hamm entschiedener Rechtsstreit.)

Noch in frischer Erinnerung ist das allgemeine Aufsehen, das die reichs-

gerichtliche Verurteilung des barmherzigen Fuhrwerksbesizers hervorrief, der einen müden Wandrer auf seinen Wagen genommen hatte. Sein Gefährt wurde überholt von einem mit rasender Geschwindigkeit fahrenden, von einem betrunkenen Kutscher geleiteten Gespanne. Als die Wagen nebeneinander waren, fiel von dem Wagen des Betrunkenen ein Koffer. Das dadurch hervorgerufne Getöse brachte die Pferde des Menschenfreundes zum Durchgehn. Der Aufgenommene wurde aus dem Wagen geschleudert und brach das Genick. Zum Danke für seinen Liebesdienst muß der Samariter die große Familie des Verunglückten ernähren. (Reichsgerichtsentscheidung Bd. 54, S. 73.) Nicht minder verletzt wird das Rechtsgefühl durch folgende Entscheidung des Reichsgerichts: Herr X liebt es, in eleganter Equipage spazieren zu fahren. Da er selbst keine besitzt, benutzt er die Abwesenheit seines glücklichen Nachbarn und braucht ohne jede Befugnis dessen Wagen und Pferde zu einer Spazierfahrt. Dabei passiert ihm aber das Unglück, daß die Pferde durchgehn und einen auf dem Straßentrottoir gehenden Familienvater überfahren und töten. Verurteilt, den Hinterbliebenen den Schaden, der ihnen durch Tötung ihres Ernährers erwachsen ist, zu ersetzen, wurde — der Eigentümer der Equipage. (Reichsgerichtsentscheidung Bd. 52, S. 117.) Ähnliche, dem juristischen Laien schier unfassbare, aber dem geltenden Rechte durchaus entsprechende Entscheidungen können noch in großer Zahl vorgeführt werden.

Aber warum gewährte man einer Rechtsidee, die solche Konsequenzen zeitigt, Aufnahme in dem Paragraphengehäuse des Gesetzbuches? Warum machten die Schlingensteller dem nichtsnutzigen, in ihre Netze geratenen Wilbe nicht sofort den Garaus? Trotz eindringlicher Warnungen des Regierungsvertreters, der Abgeordneten Koeren, Schulz-Lupitz, Schmidt-Warburg, von Kardorff, Buchta, Gamp wurde die Aufnahme beschlossen auf Empfehlung einiger im französischen Rechtsgebiete heimischer Juristen, die den lebhaften Beifall aller Kynophoben fanden, besonders derer, die gegen die schönen großen Hunde à la César und Minka eine unüberwindliche Abneigung hegten. Der Art. 1385 des Code civil beherbergte nämlich ein Geschöpf derselben Gattung, mit dem man angeblich seit länger als einem halben Jahrhundert leidlich ausgekommen war. Man übersah jedoch, daß die französische Spezies weit gutartiger war als die reichsdeutsche. Der französische Tierhalter haftete nur für den Schaden, den das Tier aus eigenem Antrieb anrichtete, er war ferner nicht verantwortlich für den Schaden, den das Tier verursachte, so lange es ein anderer im Gebrauch hatte. Vor allem aber wußten die französischen Juristen nach dem Sage: „Gesetze sind Maulkörbe, um die man bei einiger Gewandtheit herumbeißen kann,“ durch eine dem Einzelfall entsprechende Ausdehnung des Begriffs der höhern Gewalt unerquicklichen Konsequenzen auszuweichen, die der Reichsrichter in treuem Gehorsam gegen das Gesetz zu ziehn sich verpflichtet fühlt.

So ist denn dem Tierhalter die sogenannte Gefährdungshaftung aufgebürdet worden, die außer ihm auf dem weiten Gebiete des Zivilrechts nur noch dem Eisenbahnunternehmer auferlegt ist. Für den, der wilde oder ihrer Natur nach schädliche Tiere hält, mag diese Haftung angemessen sein. Wer, wie der verstorbene Naturforscher Leunis in Hildesheim, zu Zwecken wissenschaftlicher Be-

obachtung aber zum Entsetzen seiner Hausgenossen in seiner Wohnung Wanzen züchtet, wer, wie die Danneckersehe Ariadne, auf einem Panther spazieren reitet, mag unbedingt einstehn für sein Vieh, aber an unsre nützlichen, unentbehrlichen Haustiere, mit denen umzugehen die Menschheit seit Jahrtausenden gewöhnt ist, deren zweckentsprechende Aufzucht und Vermehrung die Staatsregierung im wohlverstandnen volkswirtschaftlichen Interesse durch namhafte Staatszuschüsse fördert, an diese Haustiere den rigorosesten aller Haftungsmaßstäbe anzulegen, kurz den Hundekarren des Milchmanns mit dem Orientexpresszug in ein und dieselbe Gefahrenklasse einzurangieren, das ist unverständlich. Freilich, der equus calcitrosus, der bos cornu petere solitus ist trotz der durchweg recht derben Erziehung, die der ungeflügelte Zweibeiner seinen vierbeinigen Zeitgenossen angebeihen läßt, noch immer nicht ausgerottet. Aber was will der durch unsre Haustiere angerichtete Schaden besagen gegen das breite Elend, das der Menschheit aus andern Betrieben erwächst? Wieviel blühende Menschenleiber werden jährlich zerrissen und zerquetscht in den Transmissionen und dem Räderwerk der industriellen Maschinerie? Wie harmlos ist das unbändigste Haustier gegen das in wahnwitziger Geschwindigkeit durch die Straßen der Städte und Dörfer rasende Automobil? Und doch hat man sich bisher noch nicht dazu entschließen können, den Maschinenbesitzern und Automobilfahrern eine andre Haftung aufzuerlegen als die allermildeste, nämlich die einfache, durch Umkehrung der Beweislast nicht verschärfte Verschuldungshaftung.

Den Tierhalter auf die Versicherung zu verweisen, klingt wunderbar. Man versichert sich gegen Feuer, Hagel, Diebe, Unfall, eignes Verschulden, eigne Torheit und die sonstigen unabwendbaren Gefahren, in die die Parzen des Staubes schwachen Sohn verstricken. Mit diesen Kalamitäten ein übereiltes, jederzeit abzuänderndes Gesetz auf eine Stufe zu stellen, ist verfehlt, und wie es scheint, auch ein wenig unhöflich gegen den Autor des Gesetzes, ganz zu geschweigen davon, daß die Versicherungsgesellschaften bei den fortwährend zunehmenden, erfolgreich durchgeführten Tierschädenprozessen nicht zögern werden, ihre Prämiensätze so hoch zu normieren, daß sie für den Unbemittelten eine starke Belastung sind.

Die Gerichte, allen voran das Reichsgericht, bemühen sich, den Kobold einigermaßen in Schranken zu halten. Erfreulicherweise hat die Judikatur den das eigne konkurrierende Verschulden des Verletzten betreffenden Paragraphen 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich nicht um schuldunfähige Verletzte handelt, auch den Tierschäden gegenüber angewandt. Ich brauche den Dieb nicht zu entschädigen, der von meinem wachsamem Haushunde gebissen wird, es sei denn, der Langfinger wäre noch nicht sieben Jahre alt. Ausgeschaltet werden ferner unter Anwendung der Theorie von der adäquaten Verursachung die Schäden, die nach dem gewöhnlichen Verlauf des Lebens (typischen Kausalverlauf) von einem normalen Tierhalter nicht generell vorausgesehen werden konnten. Ich hatte nicht, wenn mein durchgehendes Pferd seinen Reiter in eine Straße bringt, in der er von einem herabfallenden Ziegelstein getötet wird. Ebenjowenig wird der Paragraph 833 angewandt, wenn der Schaden nicht durch das Tier als tierischen Organismus, sondern nur durch den Körper des Tieres als moles,

als Fleischmasse von bestimmter Form und bestimmtem Gewicht, rein mechanisch verursacht wird. Ich hafte nicht, wenn jemand mit meinem Hunde eine Spiegelscheibe einwirft, wenn sich ein Kind sein Auge an den Hörnern meiner ruhig daliegenden Kuh ausstößt, wenn mein sterbender Gaul auf einen Menschen fällt, wenn mein Pferd, während es der Lenkung des Kutschers folgt und sich nur als Werkzeug in dessen Hand bewegt, einen Schaden stiftet. Das Reichsgericht hat endlich einen Unterschied zwischen willkürlichem und unwillkürlichem Tun des Tieres konstruiert und die Haftung des Tierhalters auf die willkürlichen Tierestaten eingeschränkt, indem es ein unwillkürliches Tun dann als vorliegend ansieht, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, der Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können. Diese Formulierung kann nicht als eine glückliche angesehen werden, sie hat das Signal zu endlosen müßigen Streitereien gegeben. Die Gerichtssäle hallen wider von psychologischen Erörterungen über die Vorgänge in der Tierseele. Philosophische Probleme über Motiv, Wille, Handlung, strafrechtliche Grundbegriffe über Absicht, Fahrlässigkeit, Notwehr werden in analoge Anwendung auf das tierische Tun gebracht. Wie lange wird es dauern, und der Dolus eventualis des „beklaglichen“ Rindviehs wird seinen Einzug in die Judikatur gehalten haben! Dazu kommen breite Ausführungen aus der Naturgeschichte der Tiere. Hat ein Gaul mit den Vorderhufen Unheil gestiftet, so kann keine Willkür vorliegen, denn das Pferd gehört ja im Gegensatz zu dem Hornvieh, den wehrhaften Pflanzenfressern, zu den fliehenden Pflanzenfressern, deren Waffen die Hinterhufe sind. Wozu das alles? Ist denn der Mensch, abgesehen von den Fällen, wo eine vis absoluta auf den Körper des Tieres unwiderstehlich einwirkt, überhaupt imstande, die tierischen Bewegungen in willkürliche und unwillkürliche zu sondern? Wenn der dem Verdursten nahe Stier in wildem Ungestüm auf die Quelle losstürzt, wenn das übermäßig beladene Maultier seine Last abwirft und einen vorübergehenden Menschen trifft, wenn der equus, qui mulam olfecit, in brünstigem Drange zerstampft, was in den Bereich seiner Hufe kommt, wenn der Hengst, von unerträglichem Schmerze gefoltert, ausschlägt nach dem ihn kastrierenden Tierarzt, wenn der tolle Hund im Fieberdelirium um sich beißt, wenn das Militärpferd auf das Galoppsignal ventre à terre davonjagt, handelt es sich da um Impulse, denen die Tiere nicht widerstehen können, oder sind sie widerstandsfähig? Trägt das Roß seinen Reiter willkürlich oder unwillkürlich? Hebt das Pferd, wenn es am Schwanzhaar gezupft wird, seinen Hinterfuß willkürlich oder unwillkürlich? Auf alle diese Fragen eine zuverlässige Antwort zu erhalten, wird so lange unmöglich bleiben, als es nicht gelingt, dem Gerichte Sachverständige vorzuführen, die je nach Lage des Falles mit einem Pferde-, Ochsen-, Esels- oder Hundegehirn ausgestattet sind.

Es wäre zu wünschen, daß die Gerichte diese schon der Komik\*) überantwortete Methode der Rechtsfindung bald aufgäben. Praktischer verwendbarer

\*) Vgl. den humorvollen Aufsatz von Otto Reinhold „Der Tierhalter“ in der Zukunft Nr. 6 des 14. Jahrgangs.

scheint die von Litten\*) aufgestellte Formel, nach der der Paragraph 833 nur die Schäden umfaßt, die sich als Realisierung der spezifischen Tiergefahr darstellen, und nach der die spezifische Tiergefahr in den Fällen ausgeschlossen ist, wo derselbe Erfolg eingetreten wäre, wenn an Stelle der tierischen Energie eine menschliche oder eine mechanische Energie gewirkt hätte.

Wie dem aber auch sei, trotz allen diesen und andern Einschränkungen bleibt dem Paragraphen 833 noch ein weites Feld, auf dem er ungehindert durch juristische Interpretationskunst sein Unwesen treiben kann. Eine Reihe von Beispielen, zum Teil der gerichtlichen Praxis entnommen, zum Teil unmittelbar aus dem Leben geschöpft, mögen das veranschaulichen. So werde ich aller Voraussicht nach zum Schadenersatz verurteilt werden, wenn mein Pferd den Stier, von dem es angegriffen wird, mit einem Hufschlag tötet, wenn mein Pferd den Freund, dem es zum Spazierritt geliehen worden ist, abwirft und zu Schaden bringt, wenn mein Jagdhund von dem verschlagenen Teckel des Nachbarn angestiftet wird, in dessen Hühnerstall ein Blutbad anzurichten, wenn meine Wagenpferde, während die Fahrgäste einsteigen, unvermutet anziehen und dadurch ein Fahrgast aus dem Wagen geschleudert wird, wenn jemand ohne mein Vorwissen meinen Hund auf Menschen heßt, sodaß diese gebissen werden, wenn Kinder unter sieben Jahren oder Geistesranke mein Vieh necken und quälen und dann von ihm verletzt werden, wenn mein Stier, nachdem er mir Nachts aus dem Stalle gestohlen worden ist, dem Diebe entläuft und Schaden anrichtet, wenn mein ruhiger Bernhardiner, von dem zänkischen Terrier des Nachbarn aufs äußerste gereizt, den Frechling abwürgt, wenn fremde, durch das Anspringen meines Hundes scheu gewordene Pferde Menschen überrennen, wenn mein Kutscher wegen plötzlichen Schwindelanfalls die Zügel fallen läßt, vom Bocke gleitet und unter die Räder des Wagens gelangt, wenn sich jemand in der Dunkelheit der Hundehütte zu sehr nähert und von meinem an der Kette wohlverwahrten Hofhunde gebissen wird, wenn ein Straßenpassant über meinen ruhig auf der Straße gehenden Hund stolpert und sich bei dem Falle verletzt, wenn ein Wanderer von einem Automobil zur Seite geschleudert und unter die Hufe meines zufällig vorüberlaufenden Pferdes geworfen wird, wenn mein Gespann mit einem Automobil wegen eines durch Erschrecken veranlaßten Seitensprungs des Pferdes zusammenstößt und dadurch die Insassen des Automobils verletzt werden. In allen diesen Fällen, die das Leben täglich um unzählige, ähnlich liegende vermehrt, haftet der Tierhalter, und zwar nicht nur für die aus dem Verletzungsakt unmittelbar hervorgehenden Schädigungen, sondern auch für alle weiteren Wirkungen der Verletzung.

Gerade diese weiteren Wirkungen sind es, die in der Praxis dem Schadenersatzpflichtigen verhängnisvoll zu werden pflegen, weil ihre zutreffende Begrenzung für den Richter, solange ihm nicht die Sehergabe zuteil geworden ist, außerordentlich schwierig, vielfach geradezu unmöglich ist. Wie würden sich die Vermögensverhältnisse des Verletzten und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen gestalten haben, wenn die Verletzung nicht erfolgt wäre? Ein dreißig-

\*) Vgl. Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters. Berlin, Franz Vahlen, 1905.

jähriger gesunder Familienvater wird von einem Pferde erschlagen. Seine Familie würde Brot bis zum Tode des Ernährers gehabt haben. Aber wie lange hätte denn der Ernährer gelebt? Vielleicht lauerte ihm der Meuchelmörder zur Zeit des Unglücksfalles schon auf; vielleicht trug er den Keim einer unheilbaren, rasch zum Tode führenden Krankheit schon in sich. Der Richter kann das in der Regel nicht wissen und spricht der Witwe, indem er das Leben nach dem Worte des Psalmisten auf siebenzig Jahre bemißt, eine vierzigjährige Rente und damit vielleicht das Dreißigfache des tatsächlich aus dem vorzeitigen Tode entstandenen Schadens zu. Die Frage nach dem entgangnen Gewinn erschließt ein unabsehbares Bauterrain für Luftschlösser von den nebelhaftesten Dimensionen. Es entfaltet sich auf diesem Gebiet eine Erfindungs- und Gestaltungskraft der rentelüfternen Kläger und Klägerinnen, die den Neid unsrer Dichter erwecken könnte. Ein Beispiel aus der Praxis für viele! Ein ungezognes sechsjähriges Mädchen quält einen ruhigen Jagdhund so, daß er zuschnappt und dem Mädchen den rechten Zeigefinger abbeißt. Das Kind ist nicht ohne musikalische Anlage, nach der Deduktion ihres klagenden Vaters wäre es mithin eine gesuchte Klavierlehrerin geworden, ergo muß der Hundebesitzer alle Klavierstunden bezahlen, die die Verletzte den höhern Töchtern der Stadt gegeben haben würde. Der unglückliche Tierhalter hat es auf eine Entscheidung nicht ankommen lassen, vielmehr vergleichsweise 3000 Mark (!) gezahlt. Noch wunderlichere Blüten treibt die Rentensucht unsrer Tage. Namhafte Ärzte vertreten in ihren gerichtlichen Gutachten die Ansicht, daß die Aussicht auf eine Rente und auf das damit verbundene arbeitslose Schlaraffenleben das durch die Verletzung geschwächte Nervensystem mancher Patienten so alteriert, daß die Genesung verhindert werde, ja daß diese Aussicht sogar besondere Nervenkrankheiten (Rentenkoller) hervorrufe. Sonderbarer Zirkel! Der Verletzte soll entschädigt werden, weil er krank geworden ist, er wird krank, weil er entschädigt werden soll.

Vielleicht tragen die vorstehenden Ausführungen dazu bei, die auf Abänderung des Paragraphen 833 hinzielende Bewegung in raschem Fluß zu bringen.

Schon im Februar 1904 ist von dem Deutschen Landwirtschaftsrat einstimmig der Beschluß gefaßt worden, es möge im Wege der Gesetzgebung der Halter von Haustieren nur der durch Umkehrung der Beweislast verschärften Verschuldungshaftung unterworfen werden. Ein dementsprechender Antrag des Abgeordneten von Treuenfels ist dann anfangs 1905 dem Reichstag eingebracht und von diesem einer Kommission von vierzehn Mitgliedern unterbreitet worden. Die Kommission hat auffallenderweise nur mit knapper Majorität (sieben gegen fünf Stimmen) den Antrag angenommen, und erst nachdem sie ihn zuungunsten der Haustierhalter dahin eingeschränkt hatte, daß nur solche Haustiere, die dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufs oder seiner Erwerbstätigkeit dienen oder seinem Unterhalt zu dienen bestimmt sind, für die mildere Haftung in Betracht kommen sollen. Möchten doch die zuständigen Stellen auf eine Beschleunigung der Angelegenheit hinwirken! Die Tierschadenprozesse nehmen gewaltig zu. Der Appetit kommt beim Essen. In dem Senate, dem der Verfasser angehört, und der nur die Hälfte der an das Oberlandesgericht gelangenden Tierschadenprozesse

zu bearbeiten hat, ist es keine Seltenheit, daß drei oder gar vier solcher Prozesse in einer Sitzung verhandelt werden. Eile tut not, sollen nicht noch mehr brave und fleißige Staatsbürger dem Paragraphen 833 zum Opfer fallen, oder wird sich auch hier der alte Satz bewähren, daß der Mensch das Unglück seiner Mitmenschen mit wahrhaft christlicher Geduld zu ertragen pflegt?



## Nochmals der höhere Verwaltungsdienst in Preußen

(Fortsetzung)



Die Weiterentwicklung nach 1806 bis zur Gegenwart ist äußerlich bezeichnet durch die noch von Stein beeinflussten Organisationsgesetze der Jahre 1808 und 1810, namentlich die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808, die Regierungsinstruktion von 1817, die dazu erlassene Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825, das Regulativ über die Befähigung zu den höhern Ämtern der Verwaltung vom 14. (27.) Februar 1846 und schließlich das noch geltende Gesetz über die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst vom 11. März 1879. Für die Landräte kommen noch hinzu verschiedene einzelne Erlasse, das Regulativ über die Prüfungen der Landratsamtskandidaten vom 13. Mai (10. Juli) 1838 und die Kreisordnungen der siebziger und der achtziger Jahre.

Innerlich bedeutet diese Entwicklung ein allmähliches Hinabgleiten von einer stolzen Höhe. Das einzige Erfreuliche an ihr ist, daß wenigstens eine besondere Verwaltungslaufbahn erhalten blieb; anscheinend ist das Stein zu verdanken.

Die Verschlechterung gegen den frühern Zustand zeigt sich in verschiedenen Richtungen.

Zunächst änderte sich die Zuständigkeit für die Personalsachen. Zwar blieb der Anteil der Krone an der Erledigung dieser Angelegenheiten wenigstens in dem Umfang erhalten, den er 1786 angenommen hatte. Aber es traten nun an die Stelle des großen Kollegiums des Generaldirektoriums die beiden neu geschaffnen Minister des Innern und der Finanzen, in deren Ministerien, abgesehen von der Militär- und der Justizverwaltung, die ganze innere Staatsverwaltung zusammengefaßt worden war. Es bestand jedoch anscheinend eine Teilung der Geschäfte dahin, daß für die Personalien der Landräte der Minister des Innern, für die der andern Beamten der Finanzminister ausschließlich zuständig war. Erst später — wenn ich recht unterrichtet bin, unter dem Minister von Puttkamer — wurden wohl aus politischen Gründen sämtliche Personalsachen im Ministerium des Innern vereinigt. Nur bei der Besetzung der Stellen der Domänen- und der Steuerdepartementsräte sind das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium als solches beteiligt. Endlich hat das gesamte Staatsministerium die Vorschläge für die Besetzung